

Vom 29. Juli 1977 (ABl. S. 85)

geändert durch Satzung vom 27. September 1979 (ABl. S. 70)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 27. Juli 1983 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.06.1977 Nr. 820-8652-2/77 genehmigte Verordnung:

§ 1

(1) In den Gebieten, die in der anliegenden Karte gekennzeichnet sind, sind zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Rosenheim, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung unterliegen und für sie nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen.

(2) Dies gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke, ferner für Grundstücke, auf denen mit der Errichtung von Gebäuden begonnen wurde, die Baufortführung jedoch länger als ein halbes Jahr ruht.

(3) Die Karte des Stadtbauamtes der Stadt Rosenheim vom 05.12.1978 M 1:25000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine Ausfertigung dieser Karte kann während der Dienststunden von jedermann bei der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- eingesehen werden.

§ 2

Pflege der Grünflächen

(1) Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich abzumähen.

(2) Um einer Verwilderung vorzubeugen, sind Grundstücke bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr in der Zeit vom 01. August bis 30. September abzumähen.

§ 3

Begrünung von Grundstücken, ordnungsgemäße Lagerung von Gegenständen

(1) Unbegrünte, unbefestigte Grundstücksflächen sind zu begrünen.

(2) Gegenstände, deren Lagerung auf Grundstücken zulässig ist, sind so geordnet zu lagern, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird und eine ordnungsgemäße Pflege des Grundstückes möglich ist.

174 GRUNDSTÜCKSPFLEGEVERORDNUNG

§ 4

Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 obliegen dem Grundstückseigentümer und den sonstigen Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigte).

§ 5

Einzelanordnungen

Die Stadt Rosenheim kann zur Durchführung dieser Verordnung auch Einzelanordnungen erlassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2

aa) verwilderte Grundstücke nicht unverzüglich abmäht.

ab) obwohl dies notwendig ist, um einer Verwilderung der Grundstücke vorzubeugen, diese nicht bei Bedarf, jedoch mindestens einmal ein Jahr in der Zeit vom 01. August bis 30. September abmäht,

b) entgegen § 3

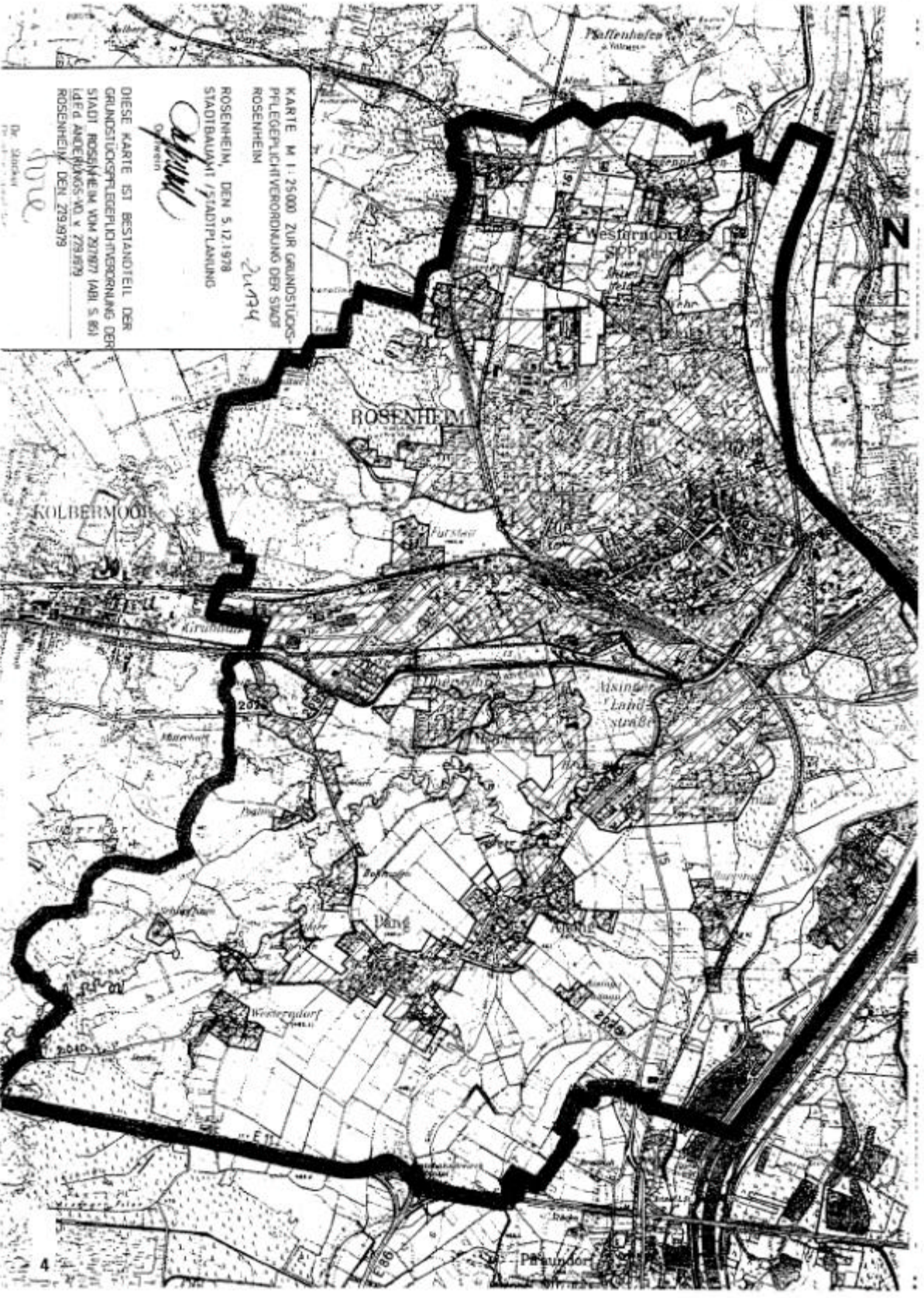
ba) ungenutzte, unbefestigte Grundstücksflächen nicht begrünt,

bb) Gegenstände, deren Lagerung auf Grundstücken zulässig ist, nicht so geordnet lagert, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird und eine ordnungsgemäße Pflege des Grundstückes möglich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.



KARTE M 1:25.000 ZUR GRUNDSTÜCKS-
PFLICHTVERORDNUNG DER STADT
ROSENHEIM
ROSENHEIM, DEN 5.12.1978
STADTBAUAMT / STADTPLANUNG
20794

Oppl
Gemein

DIESE KARTE IST BESTANDTEIL DER
GRUNDSTÜCKSPFLICHTVERORDNUNG DER
STADT ROSENHEIM VOM 20.07.1977 (ABT. S. 68)
LEID. ANGEKLAGS-NR. V. 79/879
ROSENHEIM, DEN 29.09.79

100
Dr. Seibert